

Karcher, Johannes

Von: Heitland, Horst
Gesendet: Dienstag, 1. Dezember 2015 11:56
An: Makoski, Bernadette
Cc: Brink, Josef; Günther, Andreas - IVC2 -; Karcher, Johannes; Kugler, Annette; Faber-Nolte, Cornelia; Glasmann, Claudia
Betreff: WG: Einheitliches Patentgericht, Entwurf eines Begleitgesetzes, hier: Frage bzgl. der Aufgabenübertragung auf das Europäische Patentamt, Bitte um etwaige Anmerkungen bis 27.11.2015.
Anlagen: EPGÜ ABI EU C 175, 1 v 20.06.2013.pdf; VO (EU) 1257-2012, EPatVO.PDF; VO (EU) 1260-2012, EPatÜbersVO.PDF; EPC_15th_edition_2013_de_bookmarks.pdf; SC 30-14 Stand 21112014.pdf; Urteil EuGH C-146_13 2015-05-05.pdf; Streithilfeschrift C-146-13 E3.docx; Entwurf GPatG, BT-Drs 8-2087.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Frau Makoski,

durch den Beschluss werden Aufgaben übertragen, die im Übereinkommen bzw. in der VO inhaltlich ausgestaltet sind. Es geht also nur um die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben. Art. 9 Abs. 3 der EPatVO regelt zudem, dass hierfür Rechtsschutz vor einem Gericht des MS gewährt werden muss.

Vor diesem Hintergrund erscheint es mir vertretbar, davon auszugehen, dass mit dem Gesetz zur Ratifizierung des EPU, das in Art. 143 die Übertragung bereits angelegt hat, die BREG. ermächtigt ist, die Übertragung durch gemeinsamen Beschluss mit den anderen teilnehmenden Staaten vorzunehmen.

Das Gewicht der bloßen Zuständigkeitsübertragung bleibt jedenfalls weit hinter dem Gehalt der allgemeinen Brückenklausel des EU-Vertrages (Art. 48 Abs. 7) zurück, für das BVerfG in der Lissabon-Entscheidung verlangt hat, dass jeweils vor der Stimmabgabe der Bundesregierung ein dazu ermächtigendes Gesetz erlassen werden muss.

M.E. sollte die Frage aber in der Ressortabstimmung mit dem BMI nochmal thematisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Heitland

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Makoski, Bernadette
Gesendet: Mittwoch, 25. November 2015 22:36
An: Brink, Josef
Cc: Heitland, Horst; Günther, Andreas - IVC2 -; Karcher, Johannes
Betreff: Einheitliches Patentgericht, Entwurf eines Begleitgesetzes, hier: Frage bzgl. der Aufgabenübertragung auf das Europäische Patentamt, Bitte um etwaige Anmerkungen bis 27.11.2015.
Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Brink,

im Zusammenhang mit der Erstellung des Entwurfs des Begleitgesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an das neu zu etablierende System des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) möchte ich noch auf die Frage zurückkommen, ob in dem Begleitgesetz eine Vorschrift erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes auf das Europäische Patentamt (EPA) übertragen werden können,

9516 — 31 815/2015

oder ob insoweit auf Artikel 143 EPÜ zurückgegriffen werden kann (ggf. i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 der EU-Verordnung 1257/2012 und Artikel 5 Absatz 1 der EU-Verordnung 1260/2012).

Ich darf Sie zunächst zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführlichen Erläuterungen der Sachlage in meiner Nachricht von Ende September hinweisen (siehe im Anschluss an diese Nachricht, die Anlagen sind beigelegt).

Zur Klärung der o.g. Frage fand Mitte Oktober ein Treffen zwischen Herrn Dr. Heitland, Herrn Dr. Günther, Herrn Karcher und mir statt. Folgende Überlegungen wurden angestellt:

Artikel 9 Absatz 1 der EU-Verordnung 1257/2012 ist in einer Art und Weise formuliert, die nahelegt, dass die Verwaltungsaufgaben mit dieser Vorschrift auf das EPA übertragen wurden. Deutschland hat sich jedenfalls in dem Streithilfeschriftsatz in der EuGH-Rechtssache C-146/13 (Spanien) deutlich in der Art und Weise positioniert, dass Artikel 9 Absatz 1 der EU-Verordnung 1257/2012 keine Aufgaben unmittelbar auf das EPA überträgt, sondern lediglich den Zusammenhang zum gesamten Patentpaket darstellt und eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthält, diese Aufgaben in ihrer Eigenschaft als EPÜ-Vertragsstaaten auf das EPA zu übertragen (siehe Anlage, Rn. 75). Die Übertragung soll dementsprechend durch Regel 1 der im Engeren Ausschuss des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation erarbeiteten Durchführungsordnung erfolgen. Das Urteil des EuGH in der Sache C-146/13 geht wohl in diese Richtung, ist in diesem Punkt aber nicht ganz klar (siehe Anlage, insb. Rn. 86 f.).

Im Übrigen wäre, falls die Übertragung doch schon durch Artikel 9 Absatz 1 der EU-Verordnung 1257/2012 stattgefunden haben sollte, eine Regelung im Begleitgesetz zur Aufgabenübertragung problematisch (nachgeschaltete nationale Übertragung).

Daher ist eher zu überlegen, ob die Ermächtigung zur Übertragung der Aufgaben auf das EPA nicht bereits in Artikel 143 Absatz 1 EPÜ verankert ist, so dass es einer nationalen "Ermächtigung" nicht mehr bedarf. Diese Herangehensweise erscheint uns in Referat IIB4/PG EuP vorzugswürdig, so dass es keiner weiteren Regelung im Begleitgesetz bedürfte.

Denn Artikel 143 EPÜ wurde bereits bei der Schaffung des EPÜ aufgenommen (mit entsprechender Einbindung des deutschen Gesetzgebers, siehe nur BGBl. II 1976, S. 649, 897 f.). Zur Zielsetzung schreibt etwa Schennen in Singer/Stauder/Schennen, Europäisches Patentübereinkommen, 5. A. 2010, Vorbemerkung zu Art. 142-149 Rn. 1: "Die in diesem Teil zusammengefassten Vorschriften wurden in das Übereinkommen in erster Linie deshalb aufgenommen, um das nach dem EPÜ erteilte europäische Patent für die Staaten der Europäischen Union zu einem einheitlichen Gemeinschaftspatent werden lassen zu können. Von Anfang an war im Rahmen der Europäisierung des Patentrechts nicht nur die Schaffung eines einheitlichen Erteilungsverfahrens (mit dem EPÜ) beabsichtigt, sondern auch die Schaffung eines einheitlichen Patents mit einheitlichen Schutzwirkungen (das Gemeinschaftspatent). Aus politischen und praktischen Gründen entschloss man sich in den 60er Jahren dazu, zwei getrennte Abkommen abzuschließen."

Das Gemeinschaftspatentübereinkommen ist nicht Wirklichkeit geworden. Es sah vor, dass - entsprechend Artikel 143 Absatz 1 EPÜ - besondere Organe gebildet werden, denen die Durchführung der in dem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren obliegt (Artikel 4, 7 ff., siehe BT-Drs. 8/2087, S. 46, in der Anlage). Der damalige Gesetzgeber hat für das nationale Recht keine gesonderte Ermächtigung zur Aufgabenübertragung neben Artikel 143 EPÜ vorgesehen (siehe BT-Drs. 8/2087, S. 4 ff., sowie BGBl. I 1979, S. 1269).

Die an der derzeitigen europäischen Patentreform mitwirkenden EU-Mitgliedstaaten nutzen die bestehenden Regelungen des EPÜ. So kann das EPA in das neue System einbezogen werden. Daher spricht vieles dafür, dass Artikel 143 Absatz 1 EPÜ als Ermächtigung für eine Aufgabenübertragung an das EPA ausreicht.

Wir beabsichtigen deswegen, keine weitere Ermächtigungsnorm in das Begleitgesetz aufzunehmen.

Sollten Sie aus völkerrechtlicher Perspektive durchgreifende Bedenken gegen diese Vorgehensweise haben, dann darf ich Sie um kurzfristige Mitteilung

bis Freitag, den 27. November, DS

bitten.

Ich bedanke mich für Ihre Hilfe!

Beste Grüße

Bernadette Makoski
Referentin

Referat III B 4

Telefon: [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Makoski, Bernadette

Gesendet: Mittwoch, 23. September 2015 15:48

An: Heitland, Horst; Brink, Josef; Günther, Andreas - IVC2 -

Cc: Karcher, Johannes; Pakuscher, Irene

Betreff: Einheitliches Patentgericht, Entwurf eines Begleitgesetzes, hier: Frage bzgl. der Aufgabenübertragung an das Europäische Patentamt in den VO 1257-2012 und 1260-2012, Frist: Di., 29.9., DS

Wichtigkeit: Hoch

- Vorabinformation an Referate IVC4 und IVC2: diese Nachricht ist nicht mit meiner früheren Beteiligung identisch -

Lieber Herr Dr. Heitland, lieber Herr Brink, lieber Herr Dr. Günther,

wie Sie wissen ist das Referat IIIB4/PG EuP mit der Errichtung einer einheitlichen europäischen Patentgerichtsbarkeit befasst. Hierzu sind aus DEU-Perspektive zwei Gesetze erforderlich: ein Vertragsgesetz zur Ratifikation des völkerrechtlichen Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ, siehe Anlage) und das Begleitgesetz zur Anpassung der bestehenden nationalen Regelungen an das neu zu etablierende System des Einheitlichen Patentgerichts (EPG).

Das neue Patentsystem basiert auf dem EPGÜ und daneben auf den flankierenden Verordnungen (EU) 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und 1260/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (siehe Anlage).

Im Zuge der Erstellung des Begleitgesetzes ist die Frage aufgekommen, ob eine Vorschrift erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Befugnisse im Zusammenhang mit der Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes auf das Europäische Patentamt (EPA) übertragen werden, die in den o.g. Verordnungen vorgesehenen sind, oder ob die Bestimmungen der Verordnungen i. V. m. dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ, siehe Anlage) hierfür ausreichen.

Zum Hintergrund:

Das EPGÜ sowie die flankierenden Verordnungen 1257/2012 und 1260/2012 bauen auf dem völkerrechtlichen System des EPÜ auf. Dieses sieht die Erteilung europäischer Patente vor, die nach ihrer Erteilung und ggf. Validierung in den einzelnen Vertragsstaaten wie nationale Patente zu behandeln sind. Eine einheitliche Rechtsdurchsetzung oder einen einheitlichen patentrechtlichen Schutztitel gibt es noch nicht - hier sollen das EPGÜ und die begleitenden Verordnungen Abhilfe schaffen.

Das EPÜ sieht in seinem Neunten Teil Bestimmungen vor, wonach eine Gruppe von EPÜ-Vertragsstaaten für die Gesamtheit ihrer Hoheitsstaaten auch einheitliche Patentrechte vorsehen kann (insbesondere Artikel 142 EPÜ) sowie ein Übereinkommen über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Patentgerichts (Artikel 149a Absatz 1 Buchstabe a EPÜ). Die Gruppe von EPÜ-Vertragsstaaten arbeitet im Rahmen des Engeren Ausschusses des EPA-Verwaltungsrates zusammen.

Hierauf aufbauend enthalten die Verordnungen 1257/2012 sowie 1260/2012 u.a. Bestimmungen, die eine Aufgabenübertragung an das Europäische Patentamt (EPA) nach Maßgabe des Artikels 143 EPÜ vorsehen. Es handelt sich um Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes:

- Artikel 9 Absatz 1 der VO 1257/2012 und
- ergänzend Artikel 5 Absatz 1 der VO 1260/2012.

Das EPGÜ nimmt auf Artikel 9 der VO 1257/2012 in Artikel 66 EPGÜ Bezug.

Im Rahmen des EPA haben die an dem neuen Patentsystem teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten den Entwurf einer Durchführungsordnung (DO) ausgearbeitet (siehe Anlage, Dokument SC/30/14). Gegenstand der DO ist die Festlegung der Vorschriften für die Durchführung der Aufgaben, die dem EPA nach den VO 1257/2012 und 1260/2012 übertragen werden. Regel 1 Absatz 1 DO bestimmt, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten dem EPA die in Artikel 9 Absatz 1 der VO 1257/2012 genannten Aufgaben übertragen. Ein förmlicher Beschluss des Engeren Ausschusses des EPA-Verwaltungsrates steht noch aus.

Fragestellung im Einzelnen:

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob für die Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes eine gesetzliche Bestimmung im Begleitgesetz als "Ermächtigungsgrundlage" zusätzlich zu Artikel 9 Absatz 1 VO 1257/2012 und Artikel 5 Absatz 1 VO 1260/2012 jeweils i. V. m. Artikel 143 EPÜ erforderlich ist.

Falls ja, dann könnte diese Vorschrift wie folgt lauten:

"Zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen können die in diesen Rechtsakten im Zusammenhang mit der Verwaltung des einheitlichen Patentschutzes vorgesehenen Befugnisse gemäß Artikel 143 des Europäischen Patentübereinkommens dem Europäischen Patentamt übertragen werden."

Sollte diese zusätzliche Vorschrift im Begleitgesetz nicht erforderlich sein, dann würden wir sie wieder aus dem Entwurf des Begleitgesetzes streichen.

Ich bitte Sie darum, mir mitzuteilen,

- ob Sie eine zusätzliche Vorschrift für erforderlich erachten oder nicht
- und falls ja, ob Sie mit dem o.g. Vorschlag einverstanden sind

*** nach Möglichkeit bis zum 29. September, DS.***

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung, bitte berücksichtigen Sie aber, dass ich am 25., sowie am 28. und 29. September nicht im Hause sein werde.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich im Voraus.

Beste Grüße

Bernadette Makoski

Referentin

Referat III B 4

Telefon: [REDACTED]

1710.7-31-815-2015

1710.7-31-815-2015